

## **Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats vom 25. Oktober 2021**

### **TOP 1 Information durch den Bürgermeister**

#### **a) Feuerwehreinsatz in Ahlen**

Bürgermeister Binder berichtete von einem Feuerwehreinsatz in der Nacht von Samstag auf Sonntag. Die Wehren mussten leider zweimal ausrücken zu einem Wohnhausbrand. Er dankte herzlich allen Einsatzkräften für die geleistete Arbeit.

#### **b) Sachstand Corona**

Bürgermeister Binder berichtete, dass sich derzeit 11 infizierte Personen und 12 Kontaktpersonen in Quarantäne befinden.

#### **c) Advents- und Nikolausmarkt 2021**

Die Verwaltung hat bei einem gemeinsamen Treffen mit den beteiligten Vereinen beschlossen, dass der diesjährige Advents- und Nikolausmarkt stattfindet. Es gilt die 3G-Regel und Maskenpflicht.

### **TOP 2 Bürgerfragestunde**

Es lagen keine Fragen aus der Bürgerschaft vor.

### **TOP 3 Bekanntgabe nichtöffentliche Beschlüsse**

#### **Grundstücksangelegenheiten**

##### Bauplatzverkäufe Baugebiet Baint III, 2. BA

Der Gemeinderat beschloss bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Verkauf der Bauplätze im Baugebiet Baint III in Offingen für den 2. Bauabschnitt zu.
2. Die Vermessungs- und Hausanschlusskosten sind nicht im Bauplatzpreis enthalten und werden den jeweiligen Käufern separat in Rechnung gestellt.
3. Sämtliche Kosten für den Grunderwerb trägt der jeweilige Erwerber.
4. Zwei Bauplätze werden erst im Jahr 2023 verkauft.

#### **Personalangelegenheiten**

##### a) Herabgruppierung und Hochgruppierung

Aufgrund einer Änderung in der Aufgabenverteilung ändert sich die Eingruppierung bei zwei Mitarbeiterinnen im Kindergarten. Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Herabgruppierung bzw. die Hochgruppierung von zwei Mitarbeiterinnen.

##### b) Personal Naturkindergarten

Nachdem mit Frau Simone Holdenried eine Leitung des geplanten Naturkindergartens gefunden werden konnte, fällt der Gemeinderat weitere Personalentscheidungen zur Besetzung der notwendigen Stellen.

Frau Martina Weckenmann und Frau Sonja Klingensteiner werden aus der Villa Rasselbande wechseln. Frau Nadine Traub aus Uttenweiler wird das Team noch verstärken.

##### c) Personaländerungen im Kindergarten

Der Gemeinderat beschloss einstimmig Änderungen beim Beschäftigungsumfang von zwei Mitarbeiterinnen sowie die Stellenausschreibung zur Nachbesetzung von offenen Stellen.

#### **Innerörtliches Förderprogramm**

Der Gemeinderat stimmte einer Förderung nach dem gemeindlichen Förderprogramm für den Abbruch in Höhe von 3.000,0 € einstimmig zu. Die Auszahlung erfolgt nach erfolgtem Abbruch.

### **TOP 4 Vorstellung des Leiters der Seelsorgeeinheit Bussen Pater Alfred**

Pater Alfred wurde am 16.10.2021 in Uttenweiler in einer feierlichen Messe in sein neues Amt als Leiter der Seelsorgeeinheit Bussen eingeführt. In einem persönlichen Gespräch mit Bürgermeister Binder bat er darum, sich dem Gemeinderat persönlich vorstellen zu dürfen.

Bürgermeister Binder begrüßte herzlich Pater Alfred, der daraufhin das Wort ergriff.

Pater Alfred möchte sich im Gemeinderat vorstellen und wünschte sich ein gutes Miteinander. Er war schon über 20 Jahre als leitender Pfarrer tätig und war zuletzt in der Flüchtlingshilfe engagiert. Er freut sich auf die Zusammenarbeit mit Bürgermeister Binder, dem Gremium und Herrn Hinz in Unlingen. Es geht ihm darum, dass gute Lösungen gefunden werden, z.B. für den Kindergarten oder das Pfarrhaus.

Bürgermeister Binder dankte ihm und bot seine Zusammenarbeit an. Es gibt noch einige Themen, die es gemeinsam zu bewältigen gibt.

#### **Kenntnisnahme des Gemeinderats.**

#### **TOP 5 Beschaffung von Lüftungsautomaten für die Abt- Ulrich-Blank-Grundschule**

Aufgrund der Pandemie beschäftigen sich seit Monaten die Gemeinden mit dem Thema, ob in den Schulen Luftfilter aufgestellt werden sollen oder nicht. Nach einem Hinweis durch Ortsvorsteher Schrodi hat die Verwaltung Kontakt mit Herrn Reiner Stöveken aus Ummendorf aufgenommen. Aufgrund seiner beruflichen Expertise hat sich Herr Stöveken ebenfalls mit der Problematik der Aerosole in den Klassenräumen auseinandergesetzt und eine simple Methode entwickelt, die den Ansprüchen für den Schulbetrieb mit der Pandemie vollumfänglich genügt. In einem Vororttermin in der Schule hat Herr Stöveken die Lüftungsautomaten vorgestellt. Teilnehmer an der Besprechung waren Frau Schulrektorin Schmeil, Herr Ortsbaumeister Rieger, Herr Hausmeister Kovac und Bürgermeister Binder. In der Schulkonferenz wurde das Thema ebenfalls besprochen und für gut befunden. Die Verwaltung ist ebenfalls überzeugt und würde gerne 9 Klassenzimmer mit den Lüftungsautomaten ausstatten. Der Angebots-Festpreis beträgt netto 7.400 Euro und ist im Vergleich zu Luftfiltern in der Anschaffung wesentlich günstiger. Bei den Lüftungsautomaten werden so gut wie keine Unterhaltungskosten (Tausch von Filterungen und deren Entsorgung) anfallen. Im Preis inbegriffen sind die Montage und auch die Anfahrtkosten.

Bürgermeister Werner Binder begrüßte Frau Volz und Frau Schmeil und ging auf die Sitzungsinformation ein.

Herr Stöveken bedankte sich für die Gelegenheit, sein System hier vorstellen zu dürfen. Er hatte ein Musterelement dabei, anhand dessen er die Technik erklärte. Der Ausgangspunkt war die Idee, möglichst einfach eine Lüftungstechnik zu produzieren. Begonnen hat er bei der Gemeinde Ummendorf und hat seither auch schon andere Gemeinden ausgestattet. Die Idee ist, die Luft möglichst direkt nach außen zu befördern, ohne dass ständig gelüftet werden muss. Stand heute laufen über 600 Zimmer mit diesem System (Schulen, Kitas, Gastwirtschaften und sogar eine Arztpraxis). Es ist keine Konkurrenz zu baulichen Lösungen, die wesentlich teurer sind und mit mehr Zeit und Aufwand zu realisieren sind. Vorteil ist, dass weniger gelüftet und jetzt im Winter weniger geheizt werden muss. Und die CO<sub>2</sub>-haltige Luft, die sich überwiegend oben im Raum befindet, kann durch die Technik besser nach außen transportiert werden kann. Der Einbau ist einfach und es muss baulich nichts verändert werden. Herr Stöveken beantwortete die Fragen aus dem Gremium.

#### **Nach Beratung beschloss daraufhin der Gemeinderat einstimmig:**

- 1. Der Gemeinderat stimmt der Beschaffung von Lüftungsautomaten für 9 Klassenzimmer in der Abt-Ulrich-Blank-Grundschule in Höhe von 7.400 Euro netto zu.**
- 2. Den außerplanmäßigen Ausgaben wird ebenfalls zugestimmt.**

#### **TOP 6 Baugesuche**

- a) Bauvoranfrage - Nutzungsänderung: Ist eine Pferdehaltung dort möglich? Auf Flst. 780/5, Sauggarter Str. 44, Gemarkung Uttenweiler  
Einstimmiger Beschluss des Gemeinderats:  
Dem Bauantrag wird das Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

- b) Bauvoranfrage: Abbruch best. Wohnhaus und Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf Flst. 2124, Zum Bussen 20, Gemarkung Offingen  
Einstimmiger Beschluss des Gemeinderats:  
Dem Bauantrag wird vorbehaltlich der Zustimmung des Ortschaftsrats Offingen das Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.
- c) Nachtragsantrag: Umnutzung einer ehem. landwirtschaftlich genutzten Scheune zu einem Veranstaltungsgebäude – Innenraum Aufteilung - auf Flst. 44, Uttenweiler Str. 7, Gemarkung Ahlen  
Einstimmiger Beschluss des Gemeinderats:  
Dem Bauantrag wird vorbehaltlich der Zustimmung des Ortschaftsrats Ahlen das Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.
- d) Bauvoranfrage: Bau eines Einfamilienhauses mit Garage auf Flst. 2147, Zum Festplatz, Gemarkung Offingen  
Einstimmiger Beschluss des Gemeinderats:  
1. Dem Bauantrag wird vorbehaltlich der Zustimmung des Ortschaftsrats Offingen das Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.  
2. Die untere Baurechtsbehörde hat die Bauherrschaft auf private Vorkehrungsmaßnahmen bzgl. Starkregenereignisse hinzuweisen.
- e) Neubau eines Carports auf Flst. 791/6, Sauggarter Str. 43/1, Gemarkung Uttenweiler  
Einstimmiger Beschluss des Gemeinderats:  
Dem Bauantrag wird das Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.
- f) Änderung der Lage des Wohnhauses und der Garage innerhalb des Grundstücks auf Flst. 23, Klosterstraße 30, Gemarkung Uttenweiler  
Einstimmiger Beschluss des Gemeinderats:  
Dem Bauantrag wird das Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

## **TOP 7 Innerörtliches Förderprogramm**

### **Beratung und Beschlussfassung**

Damit alte Bausubstanz in den Ortskernen wieder aktiviert und genutzt wird, hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 12.12.2016 die „Regelung zur Förderung der Innenentwicklung in den Ortskernen der Gesamtgemeinde“ für 5 Jahre beschlossen. Konkret gefördert werden die Neuschaffung von Wohnraum, Einbau von Wohnungen in leerstehenden oder anderweitig genutzten Gebäudeteilen, der Neubau nach vorherigem Abbruch der alten Bausubstanz, die umfangreichen Modernisierungen von alten Gebäuden oder den Abbruch ohne Neubau bei Entkernungsmaßnahmen. Seit der Einführung des innerörtlichen Förderprogrammes wurden 18 Anträge gestellt, wovon 10 Anträge mit einer Gesamtfördersumme von 49.000 € durch den Gemeinderat bewilligt wurden.

Über den Ortskernzuschlag, welcher in den Bauplatzpreisen enthalten ist, wurden seit Dezember 2016 Fördermittel in Höhe von rund 284.000 € generiert.

Die Verwaltung schlägt vor das innerörtliche Förderprogramm um weitere 5 Jahre zu verlängern, sowie die Fördersummen wie folgt zu erhöhen:

### **3. Höhe der Förderung**

#### **3.2.1 Neuschaffung von Wohnungen/Gebäuden**

##### **3.2.1.1 Einbau von Wohnungen in leerstehenden oder anderweitig genutzten Gebäudeteilen sowie der Neubau nach vorherigem Abbruch der alten Bausubstanz**

*Pro Grundstück können maximal zwei neugeschaffene Wohnungen gefördert werden. Die Förderhöhe der ersten neuen Wohnung beträgt 10.000 Euro (zuvor 6.000 Euro), die zweite Wohneinheit auf dem Grundstück wird mit 4.000 Euro (zuvor 2.000 Euro) gefördert.*

##### **3.2.1.2 Neubebauung von Baulücken außerhalb gültiger Bebauungspläne**

*Bei Bebauung einer Baulücke in den jeweiligen Ortskernen, die außerhalb eines gültigen Bebauungsplans liegen, wird diese mit einer Förderung von 6.000 Euro (zuvor 4.000 Euro) versehen.*

### **3.2.2 Modernisierung von Wohngebäuden**

Für die Modernisierung von Wohnungen können von den förderfähigen Kosten maximal 10.000 Euro (zuvor 6.000 Euro) gewährt werden.

### **3.2.3 Abbruch von Gebäuden ohne Neubauverpflichtung**

Für Entkernungsmaßnahmen können 20 % der förderfähigen Kosten, maximal 4.000 Euro (zuvor 3.000 Euro) gewährt werden.

### **3.2.4 Maximale Förderhöhe bei Kumulierung der Fördertatbestände**

Die Höhe der maximalen Förderung bei Kumulierung der genannten Fördertatbestände darf die Förderhöhe der in 3.2.1. genannten Förderung für die erste Wohnung nicht überschreiten. Werden innerhalb von zehn Jahren weitere Fördermittel nach dieser Regelung für dasselbe Grundstück beantragt, so ist die bisher ausbezahlte Förderung anzurechnen, sodass die Förderhöhe der in 3.2.1 genannten Förderung für die erste Wohnung nicht überschritten wird. Handelt es sich um mehrere verschiedene Bauherren, kann der Förderbetrag bis zur maximalen Förderhöhe aufgeteilt werden.

**Bürgermeister Binder** ging kurz auf die Sitzungsinformation ein und Kämmerin Heike Binder erläuterte den Vorschlag der Verwaltung im Detail. Das Gremium hat ausführlich über die Verlängerung des Programms, dessen Finanzierung und die Erhöhung der Förderbeträge beraten.

**Der Gemeinderat beschloss daraufhin bei einer Gegenstimme ansonsten einstimmig:**

- 1. Der Gemeinderat stimmt der Verlängerung des innerörtlichen Förderprogrammes um weitere 5 Jahre zu.**
- 2. Der Gemeinderat stimmt der Erhöhung der Fördersummen wie vorgeschlagen zu.**

### **TOP 8 Anlage eines Spielplatzes im Baugebiet Bucheschle II**

Im Starenweg wurde an dem Regenrückhaltebecken eine Fläche für die Anlage eines Spielplatzes vorgesehen. Die Fläche beträgt knapp 500 m<sup>2</sup>. Die Verwaltung schlug vor, eine kleine Kletteranlage (ähnlich wie die auf dem Spielplatz Ahlener Höhe), eine Doppelschaukel und ein Federspielgerät Windsurfer aufzustellen. Des Weiteren sollen 2 Sitzbänke aufgestellt werden. Vom alten Spielplatz Bucheschle I ist noch ein größerer Findlingstein vorhanden, der ebenfalls einen Platz am neuen Spielplatz bekommen soll. Der Spielplatz soll mit einigen Bäumen und heimischen Sträuchern eingegrünt werden.

Die Kosten für die Spielgeräte nach einem Angebot der Fa. Buck aus Dürmentingen betragen 9.205,40 € brutto. Hinzu kommen die Kosten für 2 Sitzbänke Fabrikat Erlau (wie im Spielplatz Aflang IV) in Höhe von ca. 2.000 €. Die Kosten für Fallschutz, Fundamentbeton, Bauhof und Bepflanzung werden sich auf ca. 10.000 € belaufen.

Im Haushaltsplan 2021 sind für den Spielplatz 20.000 € eingeplant.

Bürgermeister Binder und Ortsbaumeister Rieger erläuterten den Vorschlag sowie die Kosten im Einzelnen.

Gemeinderat Alexander Hugger findet den Platz und den Vorschlag gut. Er regte an, ob man bei der Doppelschaukel nicht eine Babyschaukel ergänzen könnte. OBM Rieger und Bürgermeister Binder nahmen diesen Vorschlag gerne auf, der bei der Umsetzung Berücksichtigung finden soll.

**Einstimmiger Beschluss des Gemeinderats:**

- 1. Der Gemeinderat stimmt der Anlage des Spielplatzes Bucheschle II nach vorliegendem Plan zu.**
- 2. Der Gemeinderat stimmt der Beschaffung der Spielgeräte Doppelschaukel, Kletterparcours mit Hängematte und Windsurfer bei der Fa. Buck Dürmentingen zum Bruttogesamtpreis von 9.205,40 € zu.**

3. **Der Gemeinderat stimmt der Beschaffung von 2 Sitzbänken Fabrikat Erlau zum Bruttogesamtpreis von 2.000 € zu.**
4. **Der Gemeinderat stimmt dem Ausbau des Spielplatzes, Aufstellen der Geräte und des Findlingsteines sowie Bepflanzung durch den Bauhof zu. Die Kosten hierfür betragen ca. 10.000 €.**

#### **TOP 9 Änderung der Friedhofssatzung**

Zusätzliche Belegung eines Wahlgrabes durch Urnen

Eine zusätzliche Belegung mit maximal zwei Urnen einer bereits belegten Grabstelle eines Wahlgrabes ist in der aktuellen Friedhofssatzung nicht geregelt. Dies wurde nun im neuen Satzungsentwurf ergänzt. Diesbezüglich muss hierzu auch eine Ergänzung des Gebührenverzeichnisses erfolgen.

**Bürgermeister Binder** ging auf die Sitzungsinformation ein und schilderte den Hintergrund der vorgeschlagenen Änderungen.

**Kämmerin Heike Binder** erläuterte den Entwurf der Friedhofssatzung. Insbesondere § 12 der Satzung sowie das Gebührenverzeichnis müssen angepasst werden. Eine zusätzliche Urne soll danach mindestens 500 Euro kosten. Wenn die Nutzungsdauer länger ist, entsprechend mehr.

**Der Gemeinderat stimmte dem vorgeschlagenen Satzungsentwurf der Friedhofssatzung einstimmig zu.**

#### **TOP 10 Austausch der Steuertechnik für die Kläranlage Uttenweiler**

Beauftragung eines Planungsbüros

Die Steuertechnik für die Kläranlage in Uttenweiler ist in die Jahre gekommen. Inzwischen ist es fast unmöglich Ersatzteile für diese Steuertechnik zu erhalten. Mit dem Beschluss vom 14.07.2021 die Betriebsführung an den AZV Riedlingen abzugeben, hat sich die Gemeinde auch verpflichtet die Steuertechnik zu erneuern und eine Fernwirktechnik auch für die Kläranlage aufzubauen. Die einzelnen weiteren Anlagen wie

- Regenüberlaufbecken und Pumpwerk Dieterskirch mit Druckleitung nach Oberwachingen,
- Pumpwerke Dobel, Schupfenberg, Sauggart inkl. dazugehörige Druckleitungen,
- Regenüberlaufbecken 250 Staukanal Uttenweiler, Haldenwald,
- Regenüberlaufbecken Oberwachingen mit Abflussmessung,
- Messschacht Unterwachingen,

wurden bereits mit einer Fernwirktechnik ausgestattet.

Für die Planung hin zu einer neuen Steuertechnik mit Fernwirkanlage ist es unabdingbar, dass ein Ingenieurbüro eingeschaltet werden muss. Bereits im Vorfeld hat die Gemeinde sich mit dem Ingenieurbüro Kovacic aus Sigmaringen kurzgeschlossen und in Zusammenarbeit einen entsprechenden Förderantrag auf den Weg gebracht, der bereits beim Landratsamt Biberach vorliegend ist. Für die Umplanung, Ausschreibungen, Ausführung und Begleitung der Baumaßnahme werden voraussichtlich rund 83.000 Euro an Ingenieurleistungen und die dazugehörigen Nebenkosten entstehen.

**Nach Erläuterungen durch die Verwaltung und kurzer Beratung im Gremium stimmte der Gemeinderat der Beauftragung des Ingenieurbüros Kovacic aus Sigmaringen für die Sanierung der Steuertechnik einschließlich Fernwirktechnik einstimmig zu.**

#### **TOP 11 Weiterentwicklung des Kreisfeuerlöschverbandes Biberach**

Neufassung der Verbandssatzung; Weisungsbeschluss

## Sachverhalt

### 1. Vorbemerkung

Alle 45 Städte und Gemeinden des Landkreises Biberach sowie der Landkreis Biberach bilden den Kreisfeuerlöschverband Biberach (KFLV) als Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ). Die Gründung des Verbandes erfolgte im Jahr 1949. Wichtige Aufgabe des KFLV ist die Sicherstellung der Überlandhilfe im gesamten Landkreis entsprechend § 26 Feuerwehrgesetz (FwG). Zur Sicherstellung einer wirksamen Überlandhilfe wird bislang insbesondere die komplette Ausrüstung und Unterhaltung der Gemeindefeuerwehren der Städte Biberach, Laupheim, Riedlingen, Bad Schussenried, Ochsenhausen, Bad Buchau sowie der Gemeinde Erolzheim beschafft, organisiert und finanziert („Stützpunktfeuerwehren“). Zur Ausrüstung gehören sämtliche für eine leistungsfähige Feuerwehr notwendigen Fahrzeuge und Geräte sowie die Ausstattung der Angehörigen der Stützpunktfeuerwehren mit Schutz- und Dienstkleidung. Der Verband unterhält und betreibt zudem in Biberach eine Kreisgerätekwerkstatt mit Schlauchpflege, eine Atemschutzübungsanlage sowie eine Atemschutzwerkstatt für alle Feuerwehren im Landkreis.

Neben den Kostenersätzen für kostenpflichtige Einsätze finanziert sich der KFLV in erster Linie über die Verbandsumlage, die jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt wird. Die Verbandsumlage ist mit 45 Prozent vom Landkreis, 38 Prozent von den sieben Gemeinden mit Stützpunktfeuerwehren sowie mit 17 Prozent von den übrigen 38 Verbandsgemeinden aufzubringen. Die Verbandsumlage im Jahr 2021 beträgt insgesamt 1,6 Mio. Euro.

### 2. Weiterentwicklung des Kreisfeuerlöschverbandes

Aus der Mitte der Verbandsmitglieder wurden in der Vergangenheit immer wieder diverse Kritikpunkte und Nachteile an der Struktur und Aufgabenerfüllung des KFLV thematisiert:

- Verbandsumlage: Kostenverteilung nicht gerecht; Gemeinden profitieren überproportional bzw. werden benachteiligt.
- Stützpunktfeuerwehren: Je nach Sichtweise zu gut/zu schlecht ausgestattet. Vorwurf, dass die Alarmierungs- und Ausrückeordnung sehr stark auf die Stützpunktwehren ausgerichtet ist, obwohl ein Teil der Einsätze auch mit anderen Feuerwehren abgearbeitet werden könnte.
- Zentrale, gemeinsame Beschaffungsvorgänge werden durch viele notwendige Abstimmungen erschwert und verzögert.
- Kostenersätze: Bemängelt wird, dass ein Teil der Arbeiten durch die Wehren erfolgen muss (z. B. Verteilung der Einsatzentschädigungen auf die Feuerwehrangehörigen, die im Einsatz waren). Auch die Abrechnung hauptamtlicher Feuerwehrkommandanten ist problematisch.
- Weitere Themen: Bereitschaftsdienste, Entschädigungen, Prüfpflichten, Werkstatteleistungen entsprechen nicht den Erwartungen.

In seiner Sitzung am 3. März 2016 hat der Verwaltungsrat des KFLV deshalb beschlossen, einen Arbeitskreis zur Weiterentwicklung des KFLV einzurichten. Aufgabenstellung war, den Verband und seine Organisation in allen Facetten zu beleuchten, ergebnisoffen zu bewerten und Vorschläge für eine zukunftsfähige Ausrichtung zu erarbeiten. Im Prozessverlauf wurde festgelegt, sich im Rahmen der Erarbeitung eines Zukunftskonzeptes auf die **drei**

**Grundthemen** zu konzentrieren:

- Zuständigkeit für die Ausstattung und Ausrüstung der Stützpunktfeuerwehren; neue Aufgabengewichtung zugunsten der Stützpunktgemeinden und damit näher an den Regelungen des Feuerwehrgesetzes.
- Sicherstellung und Ausgestaltung der Überlandhilfe (Zuschüsse für Beschaffungen, Abrechnungssystematik).

- Ausbau zentraler Dienstleistungen (Kreisgerätewerkstatt mit Schlauchpool und Atemschutzwerkstatt, Kreisausbildung, Atemschutzübungsanlage) mit Auswirkungen auf die Finanzierung des KFLV.

Drei grundsätzlich mögliche **Strukturen** wurden ausführlich besprochen, erläutert und ausgearbeitet:

- Status-quo
- Status-quo ohne Berücksichtigung der Steuerkraftkomponente bei der Bemessung der Umlage der Stützpunktfeuerwehren
- Rückdelegation der Ausrüstung und Ausstattung der Feuerwehren auf die Stützpunktgemeinden, neuer Umlageschlüssel und Stimmverteilung („Rückdelegation von Aufgaben auf die Stützpunktgemeinden“)

### **3. Anforderungen, Erwartungen und Ziele einer Weiterentwicklung/Strukturreform des KFLV**

Folgende **Ziele** wurden definiert:

- Stützpunktfeuerwehren bleiben mit effizienten und schlagkräftigen Strukturen erhalten;
- Stärkung der Eigenverantwortung und Zuständigkeit für die Städte und Gemeinden als Träger der Feuerwehren;
- Klare Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung zwischen Städten/Gemeinden und KFLV;
- Konzentration des KFLV auf zentrale, übergreifende Themen und Einrichtungen für alle Verbandsmitglieder (Kreisgerätewerkstatt mit Schlauchpflege, Atemschutzwerkstatt, Kreisausbildung, Atemschutzübungsanlage etc.);
- Sicherstellung der Überlandhilfe im Landkreis;
- Ausbau der zentralen Dienstleistungen der Kreisgerätewerkstatt.

Das Modell mit einer Rückdelegation von Zuständigkeiten stellt eine grundlegende Strukturreform dar und wurde deshalb umfassend untersucht und bewertet. Die Verbandspflege des KFLV wurde von der Arbeitsgruppe beauftragt, dieses Modell weiter zu bearbeiten und aufzubereiten. Die Auswirkungen einer möglichen Reform sind mit dem Regierungspräsidium Tübingen besprochen. Aus Sicht des Bezirksbrandmeisters gibt es keine Einwände gegen eine Umsetzung. Insbesondere die Überlandhilfe kann mit der Reform auch zukünftig sichergestellt werden.

### **4. Gemeinsam erarbeitete Ergebnisse im Arbeitskreis und Arbeitsgruppen**

In Gesprächsrunden im Februar und März 2021 sowie im abschließenden Workshop am 25. März 2021 haben die Mitglieder des Arbeitskreises, Vertreter der Stützpunktgemeinden, Kreisfeuerwehrverband, Verbandsvorsitzender und Verbandspflege viele Überlegungen und Vorschläge diskutiert und bewertet. Unter Berücksichtigung verschiedener Positionspapiere der Städte Biberach und Laupheim, der Stützpunktgemeinden Erolzheim, Bad Buchau und Bad Schussenried sowie der Stadt Ochsenhausen haben sich die Teilnehmer auf ein modifiziertes Modell verständigt und eine Empfehlung zur Beschlussfassung in der Verbandsversammlung ausgesprochen („KFLV 2.0“).

### **5. Wesentlicher Inhalt der gemeinsamen Empfehlung („KFLV 2.0“)**

#### **5.1 Ausrüstung und Ausstattung der Feuerwehren: Rückdelegation von Aufgaben auf die Städte und Gemeinden; Sonderregelung für Drehleiterfahrzeuge**

Die vom KFLV erworbenen Vermögensgegenstände einschließlich der Fahrzeuge verbleiben im Eigentum des Verbandes und werden den Städten und Gemeinden zur Nutzung überlassen. Im Gegenzug übernimmt die jeweilige Kommune die laufenden Unterhaltungs- und Betriebskosten. Ersatzbeschaffungen werden vom Verband nicht mehr durchgeführt. Diese erfolgen in eigener Zuständigkeit durch die Städte und Gemeinden.

Im Rahmen der Sicherstellung der Überlandhilfe im gesamten Landkreis kommt den Drehleiterfahrzeugen eine zentrale Bedeutung zu. Der KFLV soll deshalb weiterhin für die kreisweite Beschaffung dieser Fahrzeuge im Rahmen einer kreisweiten Bedarfsplanung zuständig sein.

## 5.2 Sicherstellung der Überlandhilfe: Weitere Fahrzeuge für die Überlandhilfe – Förderung/Zuschusssystem

Die Sicherstellung der Überlandhilfe im gesamten Landkreis ist weiterhin ein zentrales Anliegen aller Verbandsmitglieder. Deshalb soll der KFLV die Löschbezirke auch künftig in Abstimmung mit allen Beteiligten festlegen und mit dazu beitragen, dass es leistungsfähige Feuerwehren im Landkreis gibt. Neben der Beschaffung der erforderlichen Drehleiterfahrzeuge soll der KFLV die zur Sicherstellung der Überlandhilfe notwendigen Beschaffungsmaßnahmen der Mitglieder nach einheitlichen Grundsätzen fördern. Voraussetzung ist, dass die Erforderlichkeit für den überörtlichen Einsatz festgestellt wird. Vorgeschlagen wird eine Förderung in Anlehnung an die VwV-Z-Feu und eine Beschränkung auf bestimmte Fahrzeuge:

Bezeichnung	geschätzte AK	Förderung Z-Feu	Förderung KFLV	Anteil Gemeinde
DLA(K) 18/12	600.000 €	193.000 €	<b>407.000 €</b>	- €
DLA(K) 23/12	750.000 €	254.000 €	<b>496.000 €</b>	- €
Rüstwagen	400.000 €	130.000 €	<b>135.000 €</b>	135.000 €
GW-Gefahrgut	650.000 €	150.000 €	<b>250.000 €</b>	250.000 €
ELW 1	160.000 €	22.000 €	<b>75.000 €</b>	63.000 €
AB-Atenschutz	135.000 €	54.000 €	36.000 €	45.000 €

Bei der jeweilig zuständigen Stadt/Gemeinde verbleibt grundsätzlich ein Anteil von rund einem Drittel als Eigenanteil. Über die Gewährung von Zuschüssen und eigenen Beschaffungen entscheidet die Verbandsversammlung im Rahmen der Haushaltsplanberatungen. Grundlage ist ein kreisweiter Bedarfsplan. Die folgenden Grundsätze sollen in diesem Zusammenhang gelten:

- Beschaffung der Fahrzeuge über die Städte und Gemeinden in eigener Zuständigkeit.
- Grundlage für einen Zuschuss bei Fahrzeugen für die Überlandhilfe bildet ein kreisweiter Bedarfsplan. Die vorgelegte Liste der Sonderfahrzeuge ist jeweils entsprechend den Entwicklungen/Anforderungen anzupassen und fortzuschreiben.
- Der KFLV kann weiterhin Beschaffungen in eigener Zuständigkeit durchführen. Insbesondere kann der KFLV für die Überlandhilfe Fahrzeuge beschaffen, soweit diese über den eigenen örtlichen Bedarf hinausgehen. Auch hier wird die Notwendigkeit über die Bedarfsplanung nachgewiesen.

## 5.3 Kreisgerätewerkstatt (KGW)

Die Dienstleistungen in der KGW sollen ausgeweitet werden. Grundlage bildet hier die Überarbeitung des Gerätewart-Handbuchs. Hierzu wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die ihre Arbeit bereits aufgenommen hat. Als Grundlage zur Diskussion stehen (nicht abschließend, inhaltlich noch nicht bewertet): Jährliche Prüfungen (Elektro, Leitern, Pumpen, Aggregate, Saugschläuche, Sondergeräte, Fahrzeug UVV, Fahrzeugaufbau), TÜV, Sonderprüfungen Bremsen LKW, Feuerwehr-TÜV, Funkwerkstatt (Sprechfunk und Alarmierung), Messgerätewerkstatt, zentrale Kleiderkammer, kreisweiter Atemschutzpool usw. Die Ausweitung des Aufgabenportfolios führt zu zusätzlichen personellen Ressourcen, die über die Verbandsumlage finanziert werden müssen.

## 5.4 Verwaltungs- und Querschnittsaufgaben



Die Durchführung von Sammelausschreibungen und der Abschluss von Rahmenverträgen sollen als Kernaufgabe des KFLV angesehen werden. Damit einhergehend ist eine entsprechende Personalkapazität mit Verbandsumlage-Finanzierung vorzusehen.

### **5.5 Überlandhilfe: Einsatzabrechnungen**

Mit der Rückdelegation geht auch die Zuständigkeit für die Einsatzabrechnungen auf die jeweiligen Städte und Gemeinden über. Die Städte und Gemeinden können grundsätzlich alle kostenpflichtigen Einsätze nach Maßgabe des § 34 Feuerwehrgesetz (FwG) abrechnen (Personal und Fahrzeuge). Dies betrifft auch alle kostenpflichtigen Einsätze, die im Rahmen der Überlandhilfe nach § 26 FwG geleistet werden. Nach dieser Vorschrift haben sich die Gemeindefeuerwehren gegenseitig auf Anforderung Hilfe zu leisten, sofern die Sicherheit in der eigenen Gemeinde dadurch nicht wesentlich gefährdet wird. Die Kosten der Überlandhilfe hat nach den Regelungen im Feuerwehrgesetz der Träger der Gemeindefeuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist.

Es ist eine Regelung in der Verbandssatzung vorgesehen, wonach innerhalb der Verbandsmitglieder grundsätzlich nur der Aufwand des in den Überlandhilfeinsatz eingebundenen Personals und Verbrauchsmaterial abgerechnet wird. Die für die zur Überlandhilfe erforderlichen Fahrzeuge wurden im Gegenzug komplett vom Verband finanziert bzw. können künftig gemeinschaftlich bezuschusst werden (vgl. Ziffer 5.1 und 5.2). Im Rahmen einer Einzelfallregelung (Härtefall) soll zusätzlich eine Regelung eingefügt werden, wonach eine Kostenübernahme in bestimmten (Härte-)Fällen nach vorheriger Einzelfallprüfung/Beschlussfassung entsprechend festgelegter Wertgrenzen durch den Verband übernommen werden.

Kostensätze gegenüber Dritten werden auch künftig in voller Höhe entsprechend den Regelungen des § 34 FwG abgerechnet. Die Hilfe leistende Gemeinde soll die Kosten des Einsatzes auch unmittelbar beim Kostenersatzpflichtigen erheben, wenn die Überlandhilfe aufgrund einer Vereinbarung oder der Festlegung des Einsatzgebietes beispielsweise über die Alarm- und Ausrückeordnung erfolgte. Es ist vorgesehen, dass ein Kostenpflichtiger künftig nur noch eine Gesamteinsatzabrechnung von der Standortgemeinde erhält (kundenorientierte Lösung). Einsätze mit vollem Kostenersatz werden deshalb komplett mit der Standortgemeinde abgerechnet, damit von dort eine Weiterverrechnung gegenüber dem Kostenpflichtigen erfolgen kann. Das Ausfallrisiko verbleibt davon unberührt bei der Hilfe empfangenden Gemeinde. Können beispielsweise die Einsatzkosten beim Kostenpflichtigen nicht beigebracht werden, kann die Kostenforderung an die örtlich zuständige Gemeinde gerichtet werden (ohne Fahrzeugkosten).

### **5.6 Finanzierung: Festsetzung der Verbandsumlage**

Mit der Umsetzung der Vorschläge zur Weiterentwicklung des KFLV ist auch eine Neufassung des Umlageschlüssels zur Festsetzung der Verbandsumlage erforderlich. Vorgesehen ist ein Umlageschlüssel entsprechend der Einwohnerzahl. Der Beitrag des Landkreises soll wie bisher bei einem Anteil von 45 Prozent liegen. Eine Modellrechnung auf Basis der Planwerte 2019 ist diesem Vorbericht als Anlage beigefügt (Anlage 1).

### **5.7 Verbandssatzung: Änderung einschließlich Stimmanteile der Verbandsmitglieder**

Mit der geplanten Reform des KFLV müssen auch die entsprechenden Regelungen in der Verbandssatzung angepasst und fortgeschrieben werden. Neben den in Ziffer 5 genannten Punkten ist mit der Änderung der Organisations- und Finanzierungsstruktur auch eine Anpassung der Stimmanteile verbunden (Anlage 2). Die Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung soll sich künftig an Einwohnerklassen orientieren. Künftig sollen die Verbandsmitglieder je angebrochene 1.000 Einwohner eine Stimme haben. Der Landkreis bleibt bei seinem Stimmrechtsanteil von 45 Prozent.

Entsprechend dem Vorschlag der Arbeitsgruppe wird darüber hinaus in § 2 (Aufgaben) die Notwendigkeit einer kreisweiten Bedarfsplanung ausdrücklich mit aufgenommen. § 3

(Überlandhilfe) stellt klar, dass alle Feuerwehren der Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zur Sicherstellung der Überlandhilfe bei der Alarmierung mit einbezogen werden. In § 4 (Übernahme der Einsatzkosten bei Überlandhilfe) wird präzisiert, dass bei kostenpflichtigen Einsätzen sämtliche Kosten mit der Standortgemeinde abgerechnet werden können, damit dann auch eine volle Weiterverrechnung gegenüber Dritten erfolgen kann.

Weitere Anpassungen in der Verbandssatzung belaufen sich darauf, dass notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum durchgeführt werden können (Online-Sitzungen) und öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes im Internet auf der Internetseite des Landkreises erfolgen können.

Der Entwurf der Verbandssatzung sowie die Synopse zum Vergleich mit den aktuellen Satzungsregelungen sind in der Anlage 3) und 4) beigefügt.

## **6. Beschlussfassungen in den Gremien des Kreisfeuerlöschverbandes**

Der Verwaltungsrat sowie die Verbandsversammlung haben in ihren Sitzungen am 12. Juli und 28. Juli 2021 der Konzeption zur Weiterentwicklung des KFLV einstimmig zugestimmt und die Verbandspflege des KFLV beauftragt, die Umsetzung des Konzeptes zum 1. Januar 2023 vorzubereiten.

In der Diskussion waren den Gremien folgende Punkte wichtig, die in der Verbandssatzung beziehungsweise in sonstiger geeigneter Form konkretisiert werden:

### - Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten

Die Städte und Gemeinden werden künftig grundsätzlich in eigener Zuständigkeit die Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten durchführen. Klarzustellen ist, dass der KFLV auch selbst im Rahmen der Haushaltspläne zur Sicherstellung der Überlandhilfe Fahrzeuge und Geräte beschaffen kann.

### - Abrechnung von Einsatzkosten bei Überlandhilfe

Die Vorgehensweise sowie die Abrechnungsgrundsätze bei Überlandhilfeeinsätzen ist klar geregelt und wird konkretisiert. Besonders hervorzuheben ist, dass die Regelungen des § 34 FwG über die Erhebung von Kostenersätzen für Leistungen der Gemeindefeuerwehren gegenüber Dritten unberührt bleiben. Das bedeutet, dass kostenpflichtige Einsätze gegenüber Dritten grundsätzlich komplett (einschließlich Fahrzeugkosten) abgerechnet werden können. Die Einsatzkosten einschließlich der Überlandhilfe sollen in den Fällen des § 34 FwG aus Gründen der Einheitlichkeit grundsätzlich über die hilfeempfangende Gemeinde abgerechnet werden. Beim Einsatz mehrerer Feuerwehren kann somit die Gesamtabrechnung in einem Kostenersatz erfolgen (kundenfreundliche Lösung).

### - Mitgliedsbeitrag an den Kreisfeuerwehrverband

Bisher leistet der KFLV die Mitgliedsbeiträge an den Kreisfeuerwehrverband für alle Verbandsmitglieder. Diese Vorgehensweise soll auch im Fall einer Reform beibehalten werden. Im Satzungsentwurf ist dies entsprechend berücksichtigt.

## **7. Kommunalrechtliche Erfordernisse und weitere Umsetzung**

Eine Änderung der Verbandssatzung muss von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder beschlossen werden (§ 21 Abs. 2 GKZ). Hinsichtlich der umfangreichen Anpassungen sind die Hauptorgane der Verbandsmitglieder (Gemeinderäte bzw. Kreistag) entsprechend zu beteiligen (Weisungsbeschluss). Den Verbandsmitgliedern wurde vorgeschlagen, die Weisungsbeschlüsse bis Ende 2021 herbeizuführen. Die Beschlussfassung in der Verbandsversammlung kann Anfang 2022 mit Wirkung zum 1. Januar 2023 erfolgen.

**Bürgermeister Binder** erläuterte die ausführliche Sitzungsinformation.

**Daraufhin beschloss der Gemeinderat einstimmig:**

- 1. Die Gemeinde Uttenweiler stimmt der Konzeption zur Weiterentwicklung des Kreisfeuerlöschverbandes Biberach mit den dargestellten Rahmenbedingungen zu.**
- 2. Der Gemeinderat ermächtigt den Vertreter der Gemeinde in der Verbandsversammlung des Kreisfeuerlöschverbandes Biberach, der Neufassung der Verbandssatzung zuzustimmen.**

## **TOP 12 Naturkindergarten**

Auftrag zum Bau einer Schutzhütte

Die Planungen für den Naturkindergarten in der Weiherstraße, Uttenweiler, sind weiter fortgeschritten. Die Verwaltung sowie das zukünftige Team um Frau Holdenried haben in den letzten Wochen einige Naturkindergärten besichtigt. Es sollte insbesondere die Fragestellung einer geeigneten Schutzhütte beantwortet werden. Die Beispiele zeigten alte Zirkuswagen, Naturkindergartenwagen, Bauwagen oder einfache Holzhütten, die als Schutzhütte genutzt werden. Auch für die Konzeption konnten viele wertvolle Ideen und Anregungen gesammelt werden. Frau Holdenried, Frau Weckenmann, Frau Klingensteiner und Frau Traub (zukünftiges Betreuerteam) haben sich bereits mehrfach getroffen und arbeiten an der pädagogischen Konzeption des Naturkindergartens. Diesem besonderen Engagement gilt ein herzlicher Dank der Verwaltung.

Dem Team sowie der Verwaltung gefällt nach Abwägen aller Vor- und Nachteile eine Schutzhütte in Holzbauweise am besten. Die Fa. Fritschle hat hierzu einen Entwurf für einen Grundriss erstellt, der in der Anlage beigefügt ist. Gemäß Angebot der Fa. Fritschle belaufen sich die Gesamtkosten auf 168.485,21 Euro brutto.

Alternativ würde ein Waldkindergartenwagen der Fa. Martens Forsttechnik aus Bensheim ca. 60.000 Euro brutto kosten (ca. 26 m<sup>2</sup> Grundfläche).

Ein Blockhaus der Fa. Kaupp aus Blaubeuren würde 65.688,00 Euro brutto kosten (mit ca. 32 m<sup>2</sup> Grundfläche).

Bei beiden Angeboten sind keine Ausbaurkosten (z.B. Sanitär, Elektro, Bodenplatte, Planungsleistungen) enthalten und müssten bauseits durch den Bauhof erfolgen.

Für die Erschließung mit Wasser, Abwasser und Stromanschluss fallen Kosten von ca. 25.000 Euro an. Diese Arbeiten sollen zeitnah durchgeführt werden.

Bürgermeister Binder und Hauptamtsleiterin Feicht erläuterten ausführlich den Vorschlag der Verwaltung und die Entwicklung des Planentwurfs.

Das Gremium fand den Vorschlag grundsätzlich gut, hält jedoch die Kosten für das Bauvorhaben für zu hoch. Nach ausführlicher Beratung wurde vereinbart, alle möglichen Alternativen für eine Schutzhütte samt Größe, Ausbaustand und genauen Kosten erneut im Gremium zu beraten.

Die Verwaltung wies daraufhin, dass der Inbetriebnahme Termin im April 2022 dann voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, da der Bau der Schutzhütte entsprechenden Vorlauf benötigt.

## **TOP 13 Bekanntgaben, Verschiedenes, Wünsche, Anregungen**

Es lagen keine sonstigen Punkte vor.